

Protokoll

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 21.12.2021 im Gemeindesaal Holzgau

Beginn: 21:00 Uhr, Ende: 23:00 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: Bgm. Florian Klotz, M.A., Bgm.-Stv. Markus Kerber, GR Stefan Knitel, GR Christian Hammerle, GR Bernhard Lumper, GR Michael Perl, GR Rebecca Blaas,

Abwesend: GR Claudia Reich, GR Viktoria Drexel, GR Robin Lumpert, GR Fabian Moll

Zuhörer: Matthias Walch

Tagesordnung

- Punkt 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 3 Beschlussfassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2022
- Punkt 4 Änderung des Beschlusses vom 01.09.2021 betreffend Rück- und Umwidmungen
- Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Rechtsvertretung betreffend des eingegangenen Einspruchs zur Vollversammlung der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag
 - Punkt 5.1 Beratung und Beschlussfassung zur Abtretung und Aufnahme von Grundflächen in das öffentliche Gut Wege aus den GP 5276 und 5277/2
 - Punkt 5.2 Beratung und Beschlussfassung betreffend der Befürwortung von der Schaffung von Bauerwartungsland in der GP 1376/3 im nächsten örtlichen Raumordnungskonzept
 - Punkt 5.3 Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe eines Kaufangebots über 1.000 m² der GP 1376/3
- Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Grundflächen in das öffentliche Gut Wege zur Realisierung des Baugebietes
- Punkt 7 Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Waldspielplatzes im Lärchenwald neben dem Höchenbach
- Punkt 8 Beratung und Beschlussfassung zur Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf Gemeindestraßen innerhalb des Ortsgebietes
- Punkt 9 Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Müllabfuhrordnung
- Punkt 10 Beschlussfassung einer Verordnung zur Anpassung verschiedener Gebühren an den Verbraucherpreisindex

- Punkt 11 Beratung und Beschlussfassung über die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 570/7 in EZ 190 Grundbuch 86035 Steeg
- Punkt 12 Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde
- Punkt 13 Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Außerfern in der EU-Förderperiode 2023 - 2027
- Punkt 14 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Punkt 1

Bürgermeister Florian Klotz begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Da sich nach schlussendlich erfolgreich verlaufenen Verhandlungen am Wochenende zu Punkt 5 der Tagesordnung eine neue Situation ergeben hat, stellt Bürgermeister Florian Klotz den Antrag, diesbezüglich weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

5.1 Beratung und Beschlussfassung zur Abtretung und Aufnahme von Grundflächen in das öffentliche Gut Wege aus den GP 5276 und 5277/2

5.2 Beratung und Beschlussfassung betreffend der Befürwortung von der Schaffung von Bauerwartungsland in der GP 1376/3 im nächsten örtlichen Raumordnungskonzept

5.3 Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe eines Kaufangebots über 1.000 m² der GP 1376/3

Zu Punkt 2

Bürgermeister Florian Klotz berichtet von den eingegangenen Angeboten zur Prozessbegleitung für das Projekt „Holzgau 2030“. Der angesetzte Termin vom 19. November musste aufgrund der Pandemiesituation verschoben werden.

Die rechtlichen Verhandlungen für das Wasserkraftwerk in Kaisers haben wie geplant stattgefunden. Bürgermeister Florian Klotz hat als Vertreter der Gemeinde Holzgau teilgenommen.

Die weiteren Gespräche im Projekt Betreutes Wohnen Lechtal sind im Gange. In der Zwischenzeit ist die erste Visualisierung vollendet. Bürgermeister Florian Klotz zeigt diese dem Gemeinderat.

Die Arbeiten am Projekt LWL-Internet sind weiter in vollem Gange. Diesen Sommer konnten die Ortsteile Dürnau und Unterholzgau vollendet werden. Alle Haushalte mit fertiggestellter Lehrverrohrung haben ein entsprechendes Infoschreiben über die weiteren Schritte bekommen. Als nächster Schritt steht bei diesen Haushalten das Einblasen der Glasfaserleitungen an.

Der Einbau des Aufzuges im Gemeindehaus (Gemeindesaal) wurde an die Firma Kone vergeben. Diese baut voraussichtlich im Mai den entsprechenden Aufzug ein. Genutzt wird der vorhandene Schacht des Schlauchturms. Die Kabinenmaße entsprechen den Anforderungen im Sinne der Barrierefreiheit. Erschlossen werden insgesamt vier Geschosse (Keller, EG, Gemeindesaal und Galerie).

Die Bauarbeiten auf der Mädelealpe gehen zügig voran. Die Alphütte ist weitestgehend fertiggestellt. Der Innenausbau und das Stallgebäude folgen nächsten Sommer. Für Herbst ist dann die offizielle Einweihung geplant.

Die Wahl des Tourismus Ortsgremiums hat am 16.11.2021 stattgefunden. Bürgermeister Florian Klotz zeigt sich erfreut, dass der vom interimistischen Ortsgremium ausgearbeitete und von ihm eingebrachte Wahlvorschlag einstimmig unterstützt wurde.

Das diesjährige e5-Sattelfest musste pandemiebedingt abgesagt werden. Stattdessen haben alle Teilnehmer/innen eine Radlerbrotzeit nach Hause bekommen. Die Verlosung der Preise konnte wie geplant stattfinden. Das Sattelfest wurde wieder zur Gänze als bewusstseinsbildende Maßnahme vom Land Tirol finanziert.

Die Arbeiten zur Verlegung der Höhenbachbrücke sind bereits voll im Gange. Das alte Trafogebäude wurde bereits abgetragen. Die Vermessung hat diesen Montag stattgefunden.

Das Jahresmagazin Unser Holzgau 2021 wurde fertiggestellt und wird noch diese Woche den Haushalten zugestellt. Es umfasst wieder viele interessante Ereignisse, Projekte und Neuigkeiten um unsere Heimatgemeinde.

Die Seniorenfeier kann dieses Jahr durch Corona nicht regulär stattfinden. Daher erhalten alle ab dem 60. Lebensjahr ein kleines Präsent nach Hause. Die Jungbauernschaft/Landjugend Holzgau übernimmt dankenswerterweise wieder die Zustellung.

Zu Punkt 3

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 ist vom 30.11. bis einschließlich 14.12.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht, eine Prüfung durch den Gemeinderevisor der BH Reutte ist erfolgt.

Bürgermeister Florian Klotz erläutert dem Gemeinderat die wesentlichen Positionen des Voranschlages 2022 und geht auf verschiedene Fragen der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig den gesamten Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 mit allen in § 5 VRV 2015 sowie in der Tiroler Gemeindeordnung vorgegebenen Bestandteilen.

Zu Punkt 4

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Holzgau in seiner Sitzung vom 01.09.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 1376/3, 1376/2, 2629, 2630, 2631/2, 2631/1, 2628 KG

86018 Holzgau (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Bei der Prüfung des Beschlusses durch die Raumordnungsabteilung des Landes hat sich herausgestellt, dass die Umwidmung der GP 2629 von Freiland in Bauland ohne konkreten Bedarf nicht möglich ist. Bürgermeister Florian Klotz stellt daher den Antrag, den im September gefassten Beschluss entsprechend abzuändern und die GP 2629 als Freiland zu belassen. Mit dem betroffenen Grundeigentümer wurde dahingehend schon ein Gespräch geführt. Eine Widmung des Grundstückes ist laut Auskunft der Raumordnungsabteilung zu einem späteren Zeitpunkt und bei einem konkreten Bedarf möglich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer DI Gladbach geänderten Entwurf vom 21.12.2021, mit der Planungsnummer 817-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Holzgau im Bereich 1376/3, 1376/2, 2630, 2631/2, 2631/1, 2628 KG 86018 Holzgau (zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Holzgau vor:

Umwidmung

Grundstück 1376/2 KG 86018 Holzgau rund 249 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) weiters

Grundstück 1376/3 KG 86018 Holzgau rund 45 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41 weiters

Grundstück 2628 KG 86018 Holzgau rund 666 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) weiters

Grundstück 2630 KG 86018 Holzgau rund 1007 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) weiters

Grundstück 2631/1 KG 86018 Holzgau rund 572 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) weiters

Grundstück 2631/2 KG 86018 Holzgau rund 440 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5

Bürgermeister Florian Klotz berichtet dem Gemeinderat, dass die für das Baugebiet notwendige Grundübertragung an den Bodenfonds in der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Von 53 abgegebenen Stimmen sprachen sich 51 für das Projekt aus. Ein Mitglied enthielt sich der Stimme und ein Mitglied stimmte gegen den Antrag. Das Mitglied der Gegenstimme beanspruchte die Beschlüsse und mehrere andere Sachverhalte rund um die Sitzung und die Agrargemeinschaft.

Nach Rücksprache mit der einsprechenden Partei und den zuständigen Behörden stand ein mitunter langwieriges Rechtsverfahren im Raum. Dies hätte das Projekt Baugebiet „Tenne-egg“ und den Grundtausch

des Lärchenwaldes (Projekt Betreutes Wohnen) zeitlich stark verzögert. Da beide Projekt zentral für die Entwicklung unserer Gemeinde sind, wollten alle Beteiligten diese Verzögerung möglichst vermeiden.

Daher fand diesen Sonntag ein persönliches Gespräch zwischen dem Vertreter des beeinspruchenden Mitglieds, der Gemeindeführung und dem Agrarausschuss statt. Die Gemeindevertreter und die Ausschussmitglieder bekräftigten darin mehrmals die Wichtigkeit des Baugebietes für die Zukunft von Holzgau. Schlussendlich wurde eine vernünftige Einigung erzielt. Die Gemeinde stellt der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag eine gesetzliche Zufahrt zur GP 2579/1 (südlich des Gemeindehauses) zur Verfügung und wird keine Rechtsvertretung beauftragen. Die einsprechende Partei zieht alle eingebrachten Einsprüche vollumfänglich zurück und lässt die Beschlüsse somit rechtskräftig werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt daher einstimmig keine Rechtsvertretung für die Durchsetzung der Beschlüsse zu engagieren.

Bürgermeister Florian Klotz ist froh, dass somit rasch eine passende Lösung gefunden werden konnte. Dem Vertreter der einsprechenden Partei, den Ausschussmitgliedern der Agrargemeinschaft und Vizebürgermeister Markus Kerber dankt er für die konstruktive Lösungsfindung.

Zu Punkt 5.1

Das Grundstück 2579/1 ist im Besitz der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag und verfügt über keinen Anschluss an das öffentliche Gut Wege. Um diesen Zustand zu beheben, soll ein Teil der GP 2576 und 2577/2 ins öffentliche Gut Wege abgetreten werden. Der Bürgermeister stellt eine erste Skizze zur angedachten Wegtrasse dar.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig die Abtretung der notwendigen Flächen aus den GP 2576 und 2577/2 und beauftragt den Bürgermeister mit den weiteren Schritten.

Zu Punkt 5.2

Zusätzlich haben sich die anwesenden Vertreter im persönlichen Gespräch darauf geeinigt, dass eine künftige Erweiterung des Baugebietes Richtung Westen angestrebt werden soll. Bürgermeister Florian Klotz stellt die entsprechenden möglichen Erweiterungsflächen vor. Bei der anstehenden Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sollen dort nach Möglichkeit rund 2.500 m² als sogenanntes „Bauerwartungsland“ ausgewiesen werden. Dies entspricht vier Bauplätzen mit jeweils rund 500 m² und der Erschließungsstraße mit rund 500 m². Der Bürgermeister stellt die entsprechenden ersten Skizzen vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig im Rahmen der anstehenden Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die betreffende Fläche nach Möglichkeit als Bauerwartungsland zu deklarieren.

Zu Punkt 5.3

Der Bürgermeister berichtet von der Möglichkeit ein Kaufangebot für 1.000 m² des möglichen Bauerwartungslandes zu legen und stellt die Eckpfeiler des Kaufangebotes inklusive der betreffenden Flächen vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig ein Kaufangebot über 1.000 m² der GP 1376/3 der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag zu einem Preis von € 30,-/m² vorzulegen und die Verkehrserschließungsfläche von 500 m² kostenfrei ins öffentliche Gut Wege aufzunehmen. Die anfallenden Kosten (Vermessung, Verbücherung, etc.) sollen zu gleichen Teilen zwischen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde aufgeteilt werden. Der Bürgermeister wird daher mit der Abgabe des Kaufangebots beauftragt.

Zu Punkt 6

Bürgermeister Florian Klotz legt dem Gemeinderat den Erschließungsplan für das Baugebiet im Tenne-Egg (Stand 08.10.2021) vor und erläutert, welche Grundübertragungen zwischen Gemeinde, Agrargemeinschaft, Bodenfonds und Privaten notwendig sind.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Übernahme von 6.814 m² aus den Grundstücken 1376/3, 1377/1, 1378/3, 2642 und 2650 der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag in das öffentliche Gut Wege und beauftragt Bürgermeister Florian Klotz mit der Veranlassung der erforderlichen Schritte.

Zu Punkt 7

BGM Florian Klotz berichtet dem Gemeinderat, dass die Vollversammlung der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag in der Sitzung vom 10.10.2021 im Zuge eines Grundtausches die Übertragung des Grundstückes 2696 (Lärchenwald zwischen Höhenbach und Bildungszentrum) an die Gemeinde beschlossen hat. Dabei war den Mitgliedern ein wichtiges Anliegen, dass der für das Ortsbild charakteristische Baumbestand erhalten bleibt. Bürgermeister Florian Klotz befürwortet dies ebenfalls und bittet den Gemeinderat um eine entsprechende Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau spricht sich daher einstimmig für den Erhalt des Lärchenwaldes auf Grundstück Nr. 2696 aus und fasst den Grundsatzbeschluss, in diesem Bereich einen Waldspielplatz zu errichten.

Zu Punkt 8

Die Sicherheit von Fußgängern (vor allem auch Kindern) und Fahrradfahrern im Straßenverkehr hängt laut einschlägigen Studien ganz maßgeblich von der Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs ab. Bürgermeister Florian Klotz erläutert in diesem Sinne die Bestrebungen auf Gemeindestraßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h einzuführen und stellt den Antrag dies zu beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt im Interesse der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nach verkehrstechnischer Begutachtung (verkehrstechnisches Gutachten vom 14.02.2019) gemäß § 20 Abs. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 in Verbindung mit § 94 d Zif. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung einstimmig folgende Verordnung:

§1

Im Ortsgebiet von Holzgau „ausgenommen B 198“ wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gem. § 20 Abs. 2a StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d Zif. 1 StVO 1960 verfügt.

§2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 4 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „ausgenommen B198“ an den von der Bezirkshauptmannschaft Reutte verordneten Ortstafeln.

§3

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960 mit Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen an den von der Bezirkshauptmannschaft Reutte verordneten Ortstafeln in Kraft.

Zu Punkt 9

Die Müllentsorgung ist ein wichtiger Teil des Tätigkeitsbereichs der Gemeinde. Bürgermeister Florian Klotz berichtet daher von den aktuell durchgeführten Neuerungen beim Recyclinghof. Die bisherigen Öffnungszeiten werden in einem Modellversuch bis Ende Juni deutlich ausgeweitet. Ab sofort ist der Recyclinghof immer montags von 08 bis 13 Uhr und immer donnerstags von 14 bis 19 Uhr geöffnet. Dadurch soll der Zugang noch einfacher möglich sein. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Schranken geschlossen.

Laut den Bestimmungen muss die Müllabgabe in Holzgau prinzipiell überwacht stattfinden. Daher wurde am Recyclinghof eine Videoüberwachung installiert. Diese kann in Echtzeit eingesehen werden. Zusätzlich stehen die Daten in begründeten Fällen, auch auf Aufzeichnungen zur Verfügung. Dadurch ist der Betrieb auch ohne anwesende Gemeindearbeiter möglich. Sollte die Müllqualität (korrekte Trennung und richtiger Einwurf) auch in den neuen Öffnungszeiten das angeforderte Niveau erreichen, werden die erweiterten Öffnungszeiten ab Juli beibehalten.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Müllabfuhrordnung. Darin geregelt sind auch die Mindestmüllmengen geregelt. Aus ökologischen Gesichtspunkten gilt es heute als zeitgerecht, stärkere Anreize für eine umfassende Mülltrennung zu schaffen. Dies geschieht in vielen Orten dadurch, dass die Mindestmüllmengen reduziert werden. Durch die Einführung der Grundgebühr ist ein solcher Schritt auch wirtschaftlich sinnvoll möglich. Daher stellt Bürgermeister Florian Klotz den Antrag die Mindestmüllmenge für jeden Hauptwohnsitz von bisher 45 kg auf künftig 24 kg zu senken. Die anderen Kategorien (z.B. Nebenwohnsitze, Restaurantsitzplätze, Gästebetten, Restaurantsitzplätze, etc.) sinken im gleichen Verhältnis (rund -50 %) mit. Dadurch wird der mögliche Vorteil gleichmäßig aufgeteilt.

Aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019 beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

Artikel I

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Holzgau am 18.12.2018 beschlossene Müllabfuhrordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 19.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

21.12.2021 geändert wie folgt:

Die Mindestabgabemenge lt. § 4 Abs. 2 wird für Restmüll mit 24 kg pro Einwohner/in (Hauptwohnsitz) und Jahr, für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit 60 Liter pro Einwohner/in (Hauptwohnsitz) und Jahr festgelegt.

Aliquot beträgt die Mindestabgabemenge pro Jahr

- für jeden Nebenwohnsitz 12 kg / 30 Liter
- pro privatem Gästebett (kein Gewerbe, z.B. Privatzimmervermietung, private Ferienwohnungen, Selbstversorgerhäuser, etc.) 8 kg / 20 Liter
- für Gewerbebetriebe
 - pro Gästebett 12 kg / 30 Liter
 - pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Restaurants, Imbissstuben, Cafes, Bars, etc.) abzüglich der Anzahl der für die haus-eigenen Gäste benötigten Sitzplätze 6 kg / 15 Liter
 - pro Sitzplatz in Jausenstationen und Almhütten 3 kg / 7,5 Liter
 - pro angefangenen 50 m² Betriebsfläche in Lebensmittel-geschäften und Warenhäusern 24 kg / 60 Liter
 - pro angefangenen 50 m² Betriebsfläche in allen sonstigen Gewerbebetrieben 12 kg / 30 Liter
 - ohne Betriebsfläche pauschal 12 kg / 30 Liter
- für jedes Objekt, das nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder (zeitweise) gewerblich genutzt wird 72 kg / 180 Liter
- je sonstiger nicht unter lit. a) bis e) fallenden Einrichtung 24 kg / 60 Liter

Die Sammlung von Papier und Kartonagen lt. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geregelt: Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Gewerbebetriebe können ihre Kartonagen auf eigene Rechnung direkt einer Entsorgungsfirma übergeben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Zu Punkt 10

Der Verbraucherpreisindex bildet die durchschnittliche Preissteigerung in Österreich ab. Auf Basis dieser ist es üblich die Gebühren laufend anzupassen. Eine automatische Anpassung ist gesetzlich nicht möglich. Daher ist jährlich ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zu fassen. Bürgermeister Florian Klotz stellt die einzelnen angepassten Gebühren vor und erklärt den Berechnungsmechanismus.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird einstimmig durch den Gemeinderat der Gemeinde Holzgau verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 29.12.2017 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt einmalig 3,40 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
2. Die laufende Gebühr nach § 4 Abs. 1 bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch beträgt 2,06 Euro pro Kubikmeter (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 29.12.2017 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt 1.134,85 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Wenn die Gesamtkubatur des Gebäudes 900 m³ übersteigt, wird die Mehrkubatur mit 1,04 Euro pro m³ (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet.
2. Die laufende Gebühr nach § 3 Abs. 1 bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,66 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr 10,62 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 19.12.2018 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich:

- | | |
|---|------------|
| a) für jeden Hauptwohnsitz | 12,50 Euro |
| b) für jeden Nebenwohnsitz | 6,25 Euro |
| c) pro privatem Gästebett (kein Gewerbe, z.B. Privatzimmervermietung,
private Ferienwohnungen, Selbstversorgerhäuser, etc.) | 4,17 Euro |
| d) für Gewerbebetriebe | |
| i. pro Gästebett | 6,25 Euro |
| ii. pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Restaurants, Imbissstuben,
Cafes, Bars, etc.) abzüglich der Anzahl der für die haus-
eigenen Gäste benötigten Sitzplätze | 3,12 Euro |
| iii. pro Sitzplatz in Jausenstationen und Almhütten | 1,56 Euro |
| iv. pro angefangenen 50 m ² Betriebsfläche in Lebensmittel-
geschäften und Warenhäusern | 12,50 Euro |
| v. pro angefangenen 50 m ² Betriebsfläche in allen sonstigen
Gewerbebetrieben | 6,25 Euro |
| vi. ohne Betriebsfläche pauschal | 6,25 Euro |
| e) für jedes Objekt, das nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet,
verpachtet oder (zeitweise) gewerblich genutzt wird | 37,50 Euro |
| f) je sonstiger nicht unter lit. a) bis e) fallenden Einrichtung | 12,50 Euro |

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Abholung | |
| 1. eines Restmüllbehälters pro kg | 0,35 Euro |
| 2. eines Biomüllbehälters (120 l) | 26,00 Euro |

- 3. eines Biomüllbehälters (240 l)52,00 Euro
- b) für die Anlieferung
 - 1. eines Biomüllsackes (5 l)1,08 Euro
 - 2. von Sperrmüll pro kg0,25 Euro
 - 3. von Altholz pro kg0,25 Euro

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 23.06.2017 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer beträgt nach § 2 Abs. 1 für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 31,23 Euro (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 23.10.2015 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2019) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragsatz nach § 1 wird mit 1,25 v.H. festgesetzt.

Artikel VI

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 31.05.2013 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 19 Punkt 3 beträgt:
 - a) für Einzelgräber und Urnengräber 10,41 Euro pro Jahr
 - b) für Arkadennischen 10,41 Euro pro Jahr
2. Die Friedhofsgrundgebühr nach § 20 Punkt 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr € 5,21.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Zu Punkt 11

Die Gemeindeagrargemeinschaft Steeg ist Eigentümerin der Einlagezahl 190, Grundbuch 86035 Steeg. Auf einem der Grundstücke in dieser Einlagezahl hat die Gemeinde Steeg ein Kleinkraftwerk errichtet. Dieses Grundstück Nr. 570/7 mit einer Fläche von 198 m² soll nun lastenfrem abgeschrieben und in einer eigenen Einlagezahl geführt werden.

Die Einlagezahl 190 ist unter anderem mit der Dienstbarkeit des Weges und Viehtriebes für die Alpauf- und Alpabfahrt sowie der Schneeflucht auf Gst-Nr 570/1 bis 570/3, 570/5, 570/6 und 570/7 für die EZ 179 GB Holzgau belastet.

Eigentümer der Einlagezahl 179 sind die Gemeinde Holzgau und die Nachbarschaft Schönau, Sulzlbach, Oberstockach und Oberwinkl in der Gemeinde Bach.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau stimmt der lastenfremigen Abschreibung des Grundstückes Nr. 570/7 und der Zuschreibung zu einer hierfür neu zu eröffnenden Einlagezahl einstimmig zu.

Zu Punkt 12

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Anzahl der Beisitzer für die Gemeinderatswahl am 27.02.2022 gemäß § 13 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 mit 5 festzulegen.

Zu Punkt 13

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein REA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Zu einer Anpassung der Beiträge kommt es dann, wenn auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 2005 ein Schwellenwert von 5% v.H. überschritten wird. Den diesbezüglichen Beschluss fasste die Vollversammlung am 18.06.2008.

Die Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 874,00 (inkl. 5,7 % Indexierung lt. Wertsicherung der Statistik Austria) ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES Außerfern bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis zum 31.12.2030.

Zu Punkt 14

Keine Wortmeldungen